

Verfügung  
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung  
Pädagogische Hochschule Thurgau (PH Thurgau)**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

**II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2021 der PH Thurgau die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit einer Auflage ausgesprochen:

Auflage 1:

Die PH Thurgau muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die PH Thurgau muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. September 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» durch die AAQ statt.

Die PH Thurgau hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 20. September 2023 fristgerecht eingereicht. Das Sekretariat des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat mit Schreiben vom 27. September 2023 den Eingang des Berichtes bestätigt.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bericht der Gutachtergruppe*

Die beiden Gutachtenden stellen fest, dass die PH Thurgau ihre Nachhaltigkeitsziele definiert und im Qualitätssicherungssystem durch die Einführung von Qualitätsdimensionen und eines Modellprojekts im Bereich BNE sowie eines Nachhaltigkeitsreports abbildet. Darüber hinaus wurden konkrete Massnahmen definiert und umgesetzt (sowie weitere Entwicklungsvorhaben aufgezeigt).

Die beiden Gutachtenden kommen deshalb zum Schluss, dass die PH Thurgau die Auflage erfüllt hat.

#### *2. Würdigung des Berichts durch die Agentur*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die Auflage ebenfalls als erfüllt.

#### *3. Antrag der Agentur*

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

#### *4. Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Thurgau*

In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 hat sich die PH Thurgau für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit dem Bericht in der vorliegenden Form einverstanden und hat diesem nichts hinzuzufügen.

#### *5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die PH Thurgau die an der Sitzung vom 24. September 2021 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der PH Thurgau bis zum 23. September 2028.

Bern, 22. März 2024

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.